

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

21

28. Mai 2005
59. Jahrgang
Seiten 957-1004

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 957

Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack und
Wiss. Assistent Dr. Jan Schürmbrand,
Mainz

Die Rechtsnatur der Haftung aus §§ 93 Abs. 3 AktG,
43 Abs. 3 GmbHG

Seite 962

Wiss. Assistent Dr. Stefan J. Geibel,
Maître en droit (Aix-Marseille III),
Tübingen

Die Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvor-
behalt und antizipierter Sicherungsübereignung

Seite 969

OLG Stuttgart, 20.10.2004

Schuldschein als abstraktes oder deklaratorisches
Schuldanerkenntnis

Seite 999

BGH, 20.1.2005

Zur Schadensberechnung bei Haftung des Steuer-
beraters wegen der Aufdeckung stiller Reserven durch
Verkauf von Gewerbeverwertungsland

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack und Wiss. Assistent Dr. Jan Schürnbrand, Mainz
Die Rechtsnatur der Haftung aus §§ 93 Abs. 3 AktG, 43 Abs. 3 GmbHG 957
- Wiss. Assistent Dr. Stefan J. Geibel, Maître en droit (Aix-Marseille III), Tübingen
Die Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und antizipierter Sicherungsübereignung 962

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Stuttgart 20.10.2004 Zur Frage, ob ein „Schuldschein“ ein abstraktes oder deklaratorisches Schuldanerkenntnis darstellt, und zum Inhalt eines mündlich geschlossenen Vertrages, der durch das Schreiben einer Partei konkretisiert wird 969
- OLG Stuttgart 23.11.2004 Zur Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG a.F., dem Vorliegen einer Haustürsituation, der Anfechtung nach § 123 BGB bei arglistiger Täuschung durch einen Vermittler bei einem verbundenen Geschäft, der Kausalität der Haustürsituation für die Abgabe der Willenserklärung des Kunden, den Auswirkungen einer Belehrung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 VerbrKrG a.F. i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG a.F. auf das Belehrungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HWiG a.F. sowie zur Verwirkung eines Widerrufsrechts 972
- OLG Stuttgart 23.11.2004 Zur Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG a.F., dem Vorliegen einer Haustürsituation, der Anfechtung nach § 123 BGB bei arglistiger Täuschung durch einen Vermittler bei einem verbundenen Geschäft, der Kausalität der Haustürsituation für die Abgabe der Willenserklärung des Kunden sowie zur Verwirkung und Verjährung eines Widerrufsrechts 981

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 19.2.2004 Zur Rechtsstellung eines Namensinhabers, der die Löschung eines Domain-Namens wegen Verletzung seiner Rechte veranlasst hat 986

Bundesgerichtshof	15.7.2004	Keine persönliche Haftung des gesetzlichen Vertreters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für eine Gewinnzusage der Gesellschaft	989
Bundesgerichtshof	16.7.2004	Zur Frage, wann die Berufung auf den Formmangel eines Grundstückskaufvertrags gegen Treu und Glauben verstößt	991
Bundesgerichtshof	16.6.2004	Zum Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflicht des Verkäufers im Fachhandel	993
Bundesgerichtshof	14.7.2004	Zur Berechnung des Kündigungsschadens des Leasinggebers im Falle der außerordentlichen Kündigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrages wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers	996
Bundesgerichtshof	20.1.2005	Zur Schadensberechnung bei Haftung des Steuerberaters wegen der Aufdeckung stiller Reserven durch Verkauf von Gewerbeverwaltungsland (Abgrenzung zu BGH WM 2004, 475)	999
Bundesgerichtshof	26.5.2004	Zur Frage, ob von der Zusicherung der Vollvermietung eines Einkaufszentrums ausgegangen werden kann, wenn die Parteien den gegenwärtigen Vermietungszustand in die Präambel des Mietvertrags aufgenommen haben	1000
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	17.6.2004	Keine Überleitung in das streitige Verfahren wegen Unzustellbarkeit des Mahnbescheids	1002

Bücherschau

Adolf Baumbach/Wolfgang Hefermehl	Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. 2004	1003
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers, Augsburg	
Cornelia Gerster/Germaine Klein/Henning Schoppmann/David Schwander/Christoph Wengler	European Banking and Financial Services Law	1004
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV